



Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Weiterfinanzierung von Schulsozialarbeit und Mittagessen in Horteinrichtungen (BR-Drucks. 319/13)¹

Zusammenfassung:

- Der Deutsche Verein begrüßt das Ziel des Gesetzentwurfs, den Zugang von Kindern und Jugendlichen zu Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets sicherzustellen, indem Schulsozialarbeit über das Jahr 2013 hinaus finanziert und verstetigt wird.
- Der Deutsche Verein spricht sich dafür aus, die Mehraufwendungen von Schülerinnen und Schülern, die einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben, für Mittagessen in Horteinrichtungen unbefristet in die Leistungsgewährung nach § 28 Abs. 6 SGB II aufzunehmen.

A. Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 3. Mai 2013 einen Gesetzentwurf beschlossen,² mit dem die im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) vorgesehenen Befristungen für die Finanzierung von Schulsozialarbeit und von Mehraufwendungen für Mittagessen in Horteinrichtungen aufgehoben werden sollen.

¹ Verantwortliche Referentin im Deutschen Verein ist Bojana Marković. Die Stellungnahme wurde auf der Grundlage der Beratungen im Fachausschuss „Sozialpolitik, Soziale Sicherung, Sozialhilfe“ am 11. Juni 2013 vom Präsidium des Deutschen Vereins verabschiedet.

² BR-Drucks. 319/13 (Beschluss) vom 3. Mai 2013.

Ein Bestandteil der im Jahr 2011 neu in das SGB II eingeführten Bildungs- und Teilhabeleistungen für Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Familien ist die Finanzierung von Mehraufwendungen bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung nach § 28 Abs. 6 SGB II. Dieser Anspruch ist für Schülerinnen und Schüler, die das Mittagessen in einer Einrichtung nach § 22 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) einnehmen, gemäß § 77 Abs. 11 Satz 4 SGB II befristet bis zum 31. Dezember 2013. Auch die im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Bildungs- und Teilhabepaket in einer Protokollerklärung vereinbarte Mittelzuweisung des Bundes für Schulsozialarbeit wurde als Anschubfinanzierung auf drei Jahre bis zum 31. Dezember 2013 befristet. Um auch über das Jahr 2013 hinaus für alle Kinder und Jugendlichen aus einkommensschwachen Familien die Erreichbarkeit einer angemessenen Teilhabe am gesellschaftlichen Leben durch Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets zu gewährleisten, sollen die bestehenden Finanzierungsbefristungen aufgehoben werden. Der Deutsche Verein unterstützt die hierfür vorgesehenen gesetzlichen Änderungen im SGB II.

B. Bewertung der einzelnen Regelungen in Art. 1 des Gesetzentwurfs (Änderungen im SGB II)

Zu Nr. 1 (§ 28 Abs. 6)

Der Deutsche Verein begrüßt die vorgesehene Ergänzung des § 28 Abs. 6 SGB II, mit der Mehraufwendungen für Schülerinnen und Schülern, die einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben und das gemeinschaftliche Mittagessen in einer Horteinrichtung nach § 22 SGB VIII einnehmen, unbefristet in den regulären Leistungskatalog des Bildungs- und Teilhabepakets aufgenommen werden sollen.

Die entstehenden Mehraufwendungen bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden derzeit nach § 28 Abs. 6 SGB II berücksichtigt für Schülerinnen und Schüler, soweit es sich um eine in schulischer Verantwortung angebotene Mittagsverpflegung handelt, sowie für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird. Für Schülerinnen und Schüler, die an einem gemeinschaftlichen Mittagessen in Horten

außerhalb schulischer Verantwortung, also in Jugendhilfeeinrichtungen gemäß § 22 SGB VIII teilnehmen, wurde ein lediglich befristeter Rechtsanspruch geschaffen, der gemäß § 77 Abs. 11 Satz 4 SGB II zum 31. Dezember 2013 ausläuft. Das Auslaufen der befristeten Regelung führt zu einer Schlechterstellung der leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler in Horteinrichtungen außerhalb schulischer Verantwortung. Nach Auffassung des Deutschen Vereins besteht in beiden Sachverhaltskonstellationen der gleiche Bedarf und damit kein sachlicher Grund für die Ungleichbehandlung von Schülerinnen und Schülern in Abhängigkeit davon, ob sie an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung oder in einer Horteinrichtung nach § 22 SGB VIII teilnehmen. Der Deutsche Verein unterstützt die vorgesehene Gesetzesänderung, die Mehraufwendungen für die Mittagsverpflegung leistungsberechtigter Schülerinnen und Schüler in Horteinrichtungen unbefristet zu berücksichtigen.

Zu Nr. 2 (§ 46)

Der Deutsche Verein hat sich bereits in seiner Stellungnahme vom 28. Februar 2013 zum weiteren Reformbedarf bei den Leistungen für Bildung und Teilhabe³ für eine über das Jahr 2013 hinausreichende Finanzierung und Verstetigung zusätzlicher Schulsozialarbeit ausgesprochen. Der Deutsche Verein unterstützt das mit einer Streichung der Jahresangaben in § 46 Abs. 5 Satz 2 SGB II angestrebte Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs, durch eine Entfristung der um 2,8 Prozentpunkte erhöhten Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung, eine über das Jahr 2013 hinausgehende Finanzierung von Schulsozialarbeit im Kontext des Bildungs- und Teilhabepakets zu ermöglichen.

Schulsozialarbeit ist eine wichtige Unterstützung junger Menschen am Lernort Schule. Sie gewährt sozialpädagogische Hilfestellungen, die weitgehend präventiv und niedrigschwellig sind, aber auch dem Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder der Überwindung individueller Beeinträchtigungen dienen sollen. Schulsozialarbeit wirkt sowohl auf die sozialen Kompetenzen als auch auf schulische und berufsbezogene Kompetenzen von Kindern und Jugendlichen ein. Sie unterstützt junge Menschen aus

³ „Weiterer Reformbedarf für Bildung und Teilhabe. Stellungnahme des Deutschen Vereins anlässlich eines Gesetzentwurfes des Bundesrats“, NDV 4/2013, S. 1 ff.

sozial benachteiligten Familien beim Erreichen von Schulabschlüssen und ist ein wichtiges Element für gelingende Bildungsbiografien, von denen in nicht unerheblichem Maße die späteren Chancen auf Integration in den Arbeitsmarkt abhängen.

Die Rückmeldungen aus der Praxis lassen erkennen, dass der Ausbau der Schulsozialarbeit auch einen gewichtigen Anteil an der erfolgreichen Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets vor Ort hat. Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil vom 9. Februar 2010 (1 BvL 1/09) verdeutlicht, dass ungedeckte Bildungs- und Teilhabebedarfe bei der Sicherstellung des Existenzminimums zu berücksichtigen sind. Durch die Finanzierung zusätzlicher Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets können neben bereits bestehenden Angeboten der Jugend- und Schulsozialarbeit pädagogische Fachkräfte vorgehalten werden, die die Vermittlung und Umsetzung von Bildungs- und Teilhabeleistungen im Gespräch mit Eltern, Kindern und Jugendlichen, aber auch im Kontakt zu Vereinen und anderen Leistungserbringern unterstützen und befördern. Die Notwendigkeit einer erweiterten Unterstützung verdeutlicht auch der ISG-Bericht 2013.⁴ Zwei Jahre nach Inkrafttreten des Bildungs- und Teilhabepakets erweist sich fehlende Information noch immer als Hauptgrund für die Nichtinanspruchnahme zustehender Leistungen.⁵ Differenziert nach Leistungskomponenten zeigt sich vor allem bei den eintägigen Ausflügen, dass fehlende Information über eine mögliche Kostenerstattung ein Hindernis bei der Inanspruchnahme darstellt.⁶ Hier kann Schulsozialarbeit unmittelbar vor Ort die erforderliche Unterstützung geben. Knapp ein Fünftel der leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen unter achtzehn Jahren nimmt Leistungen zur sozialen Teilhabe in Anspruch.⁷ Der ISG-Bericht kommt zu der Erkenntnis, dass mit dem Bildungs- und Teilhabepaket noch mehr Jugendliche aus einkommensschwachen Familien zur Intensivierung der sozialen Teilhabe für eine Vereinsmitgliedschaft oder eine andere soziale Freizeitgestaltung gewonnen werden könnten.⁸ Auch hierfür kann Schulsozialarbeit Beratung, Begleitung und Vernetzung anbieten. Schulsozialarbeit kommt eine gewichtige Bedeutung für die Sicherstellung des soziokulturellen Existenzminimums von Kindern und Jugendlichen zu.

⁴ „Umfrage zur Inanspruchnahme der Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales“ – Endbericht des ISG (Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH) vom 24. April 2013.

⁵ ISG-Bericht 2013, S. 34 f.

⁶ ISG-Bericht 2013, S. 42.

⁷ ISG-Bericht 2013, S. 63.

⁸ ISG-Bericht 2013, S. 66.

Der Deutsche Verein spricht sich daher für die Sicherstellung einer nachhaltigen Finanzierung aus.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene vollständige Streichung des § 46 Abs. 5 Satz 3 SGB II und die redaktionellen Änderungen in § 46 Abs. 6 Satz 1 SGB II sind notwendige Folgeänderungen.

Zu Nr. 3 (§ 77 Abs. 11)

Die vorgesehene Streichung des § 77 Abs. 11 Satz 4 SGB II folgt aus der Berücksichtigung der Mehrbedarfe von Schülerinnen und Schülern für Mittagessen in Horteinrichtungen im Rahmen des § 28 Abs. 6 SGB II und wird aus den oben dargestellten Gründen ausdrücklich begrüßt.